



Vorlage an den Landrat

vom 13. November 2007

Schriftliche Beantwortung der Interpellation der FDP-Fraktion vom 6. September 2007 (2007-211): Zulassungsstopp für Arztpraxen eine Erfolgsgeschichte?

Am 6. September 2007 reichte Judith van der Merwe namens der FDP-Fraktion im Landrat eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

1. Ausgangslage

Der Zulassungsstopp für Arztpraxen wurde 2002 in Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit eingeführt. Ziel war es, den allfälligen Zustrom von Ärzten aus dem EU-Raum einzuschränken und einem unkontrollierten Wachstum von privaten Arztpraxen Einhalt zu bieten. Seit 5 Jahren dürfen also in der Schweiz keine neuen Arztpraxen eröffnet, sondern nur bestehende Praxen übernommen werden.

Mitte 2008 läuft dieser Zulassungsstopp aus, ohne dass eine Alternativmassnahme wie die Abschaffung des Vertragszwanges zwischen Versicherungen und Ärzten eingeführt würde. Dies ist nicht unbedingt als schlecht zu beurteilen, aber es bedarf trotzdem einer vorausschauenden Beurteilung der Situation nach Abschaffung des Zulassungsstopps in unserem Kanton.

Mit den nachstehenden Fragen möchten wir den Regierungsrat bitten, eine kurze Lagebeurteilung abzugeben, wie sich die Situation in unserem Kanton präsentiert.

2. Fragen an den Regierungsrat

- 1. Wie viele Arztpraxen gab es vor der Einführung des Zulassungsstopps - und wie viele gibt es heute? In was für Fällen kam die Ausnahmeregelung zur Anwendung?*
- 2. Wie viele Arztpraxen werden heute von Ärzten aus dem EU-Raum betrieben und wie viele waren es vor dem Zulassungsstopp? Auf welche Faktoren ist diese Entwicklung zurückzuführen? Wie beurteilt der Regierungsrat die zukünftige Entwicklung?*
- 3. Muss die Aufhebung des Zulassungsstopps Mitte 2008 mit flankierenden Massnahmen in unserem Kanton verbunden werden? Wenn ja, mit welchen und sind diese mit den betroffenen Berufsverbänden abgesprochen?*

Für die Beantwortung der Fragen danken wir dem Regierungsrat im Voraus.

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie viele Arztpraxen gab es vor der Einführung des Zulassungsstopps - und wie viele gibt es heute? In was für Fällen kam die Ausnahmeregelung zur Anwendung?*

Am 3. Juli 2002 erliess der Bund eine Verordnung zu einem Zulassungsstopp für ambulante Leistungserbringer im Gesundheitswesen¹. Der Kanton Basel-Landschaft hat die Regeln für die im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen vom Zulassungsstopp in der Zulassungseinschränkungsverordnung vom 26. November 2002 formuliert². Der Stopp wurde auf Ärztinnen und Ärzte eingegrenzt. Als Ausnahmegründe wurden die Übernahme einer bestehenden Praxis oder eine durch die kantonale Ärztesgesellschaft bestätigte Unterversorgung bezeichnet. Durch einen Entscheid des Regierungsrates wurde zudem bestimmt, dass eine Praxisbewilligung auf zwei Personen mit Teilpensen aufgeteilt werden kann.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erfasste bei Inkrafttreten des Zulassungsstopps folgende Bilanz der Arztpraxen:

Fach	Total	davon >65 Jahre	Chefärzte/ Leitende Ärzte	pendente Gesuche am 4.7.2002
Anästhesiologie	18		7	5
Chirurgie	16	1	4	
Gynäkologie und Geburtshilfe	37	1	6	2
Innere Medizin	86	2	5	4
Kinder- und Jugendmedizin	36	3	1	2
Neurochirurgie	1			
Neurologie	6			2
Ophthalmologie	27			3
Orthopädische Chirurgie	18		6	
Oto-Rhino-Laryngologie	8		1	2
Pathologie	3	1	2	
Pneumologie	10		1	
Psychiatrie und Psychotherapie	80	4	4	12
Urologie	5		1	1
Dermatologie und Venerologie	10	1		1
Endokrinologie-Diabetologie	3			
Gastroenterologie	6		2	

¹ Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, SR 832.103

² Verordnung über die Ausnahmen von der Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, SGS 919.11

Hämatologie	3			
Herz- und thorakale Gefässchirurgie	1		1	
Kardiologie	11		2	3
Kiefer- und Gesichtschirurgie	1			
Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie	18		2	
Kinderchirurgie	1	1		
Klinische Pharmakologie und Toxiko- logie	1			
Radiologie	6		4	1
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	1			
Nephrologie	3	1	1	
Physikalische Medizin und Rehabilita- tion	3		1	
Plastische und Wiederherstellungschir- urgie	2		1	
Rheumatologie	8			1
Allgemeinmedizin	201	13		23
Angiologie	1			
Medizinische Onkologie	1		2	
Total	632	28	54	62

Werden die 62 pendenten Gesuche, die damals im Hinblick auf den kommenden Zulassungsstopp eingereicht, aber noch nicht bewilligt gewesen waren, sowie die 54 Chefärzte vom Total von 632 Praxen abgezogen, so ergibt sich eine Zahl von 516 Ärztinnen und Ärzte in etablierter Praxis.

Seither wurden nach den Vorgaben des kantonalen Rechts 155 neue Bewilligungen erteilt. Davon haben 15 Bewilligungsinhaber ihre Tätigkeit schon wieder aufgegeben. Von den restlichen 140 neuen Bewilligungen entfielen 44 auf Praxisübernahmen (gesetzlich vorgesehene Ausnahmen vom Zulassungsstopp), 11 Antragsteller teilen sich mit einem anderen Bewilligungsinhaber ein Praxispensum, 13 erhielten eine Bewilligung ohne Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung. 54 Bewilligungen wurden vor dem Stichtag des Zulassungsstopps beantragt und wurden nach geltendem Recht bei Antragsstellung bewilligt (8 weitere Antragsteller aus der rechten Kolonne in der obigen Tabelle haben offensichtlich ihre Praxis doch nicht eröffnet oder eine bestehende Praxis übernommen).

Es wurden 18 echte Ausnahmegewilligungen verzeichnet, also Zulassungen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung ohne Übernahme einer bestehenden Praxis, aber mit Nachweis einer Unterversorgung. 10 davon wurden für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie erteilt. Die Restlichen verteilten sich auf die Fächer Kinderchirurgie, Orthopädie, Onkologie, Gynäkologie, Ophthalmologie, Anästhesie.

2. *Wie viele Arztpraxen werden heute von Ärzten aus dem EU-Raum betrieben und wie viele waren es vor dem Zulassungsstopp? Auf welche Faktoren ist diese Entwicklung zurückzuführen? Wie beurteilt der Regierungsrat die zukünftige Entwicklung?*

Der Zulassungsstopp ist als Reaktion auf das Personenfreizügigkeits-Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union³ eingeführt worden. Vor Inkrafttreten des Abkommens wurde als Voraussetzung für die ärztliche Praxisbewilligung ein schweizerisches Staatsexamen verlangt, welches aber seinerseits die Schweizer Staatsbürgerschaft voraussetzte. Ausnahmen waren möglich, wurden aber nur in seltenen, begründeten Fällen erteilt. Von den heute im Kanton zugelassenen Ärztinnen und Ärzten hatten laut Unterlagen der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zwei ihre Gesuche vor dem Zulassungsstopp und noch vor ihrer Einbürgerung erhalten. Ein Gesuchsteller kam aus einem der neuen EU-Länder, die zweite Ärztin aus Ex-Jugoslawien.

Nach dem Inkrafttreten des Zulassungsstopps wurden 43 Bewilligungen an Ausländer/innen erteilt. 40 davon kamen aus Deutschland, 3 aus anderen EU-Ländern.

3. *Muss die Aufhebung des Zulassungsstopps Mitte 2008 mit flankierenden Massnahmen in unserem Kanton verbunden werden? Wenn ja, mit welchen und sind diese mit den betroffenen Berufsverbänden abgesprochen?*

Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ist bundesrechtlich geregelt (Bilaterale Verträge⁴, Medizinalberufegesetz⁵). Der Kanton hat hier keine Regelungskompetenz, soweit sie ihm nicht vom Bundesrecht zugestanden wird.

Auf Bundesebene werden Nachfolge-Massnahmen für den aufgehobenen Zulassungsstopp vorbereitet, denn solange ein Kontrahierungszwang für die Krankenkassen besteht, wird zu Recht eine bedeutende Leistungsausweitung befürchtet, wenn die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung nicht eingeschränkt werden kann. Die Kantone werden flankierende Massnahmen vorsehen müssen, wenn sie durch das Bundesrecht den Auftrag dazu erhalten (Rechtsungleichheiten durch unterschiedliche Normen in den Kantonen sollten soweit möglich vermieden werden). Dies ist indessen heute noch nicht absehbar; es liegen noch keine Entwürfe für Gesetzes- oder Verordnungstexte des Bundes vor.

Liestal, 13. November 2007

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Mundschin

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.142.112.681

⁵ SR 811.11